

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Geplante Erweiterung der Biogasanlage Libur der Fa. Biogasanlage Margaretenhof GmbH & Co. KG in Köln Lind/Wahn um ein zusätzliches Gärrestelager, LSG L21 "Freiräume um Zündorf, Wahrn, Libur, Lind und Langel rechtsrheinisch", Bezirk 7,

Hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 BNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	04.09.2017

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der geplanten Errichtung des zusätzlichen Gärrestelagers und eines zusätzlichen BHKW-Aggregats auf dem Betriebsgelände einverstanden. Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Die Erweiterung der bestehenden Biogas-Anlage in Porz-Libur um ein zusätzliches Gärrestelager und ein BHKW-Aggregat mit 901 kW wurde durch die Fa. Biogasanlage Magaretenhof GmbH & Co. KG beantragt. Das Erfordernis zur Errichtung des zusätzlichen Gärrestelagers wurde mit den sich abzeichnenden Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Düngemittelaufbringung, speziell u.a. mit der Novellierung des Düngegesetzes und der DüngeVO und der daraus resultierenden Verringerung der Aufbringung organischer Düngemittel zur Reduzierung der Nitratbelastung des Grundwassers begründet.

Das zusätzliche BHKW-Aggregat zur Stromerzeugung wird mit Erfordernissen der Betriebssicherheit und dauerhaften Erzeugung von Energie begründet. Eine Erhöhung der Durchsatzes und der Energiemenge insgesamt war und ist nicht geplant.

In der Vorbesprechung am 10.07.2017 ist das Vorhaben den Beiratsmitgliedern durch die Verwaltung kurz vorgestellt worden. Im darauffolgenden Gespräch thematisierten die Beiratsmitglieder folgende Punkte:

- Es ist zu gewährleisten, dass der Ausgleich ausschließlich innerhalb des Biotopverbundes und im direkten Zusammenhang zum Betriebsgelände umgesetzt wird.
- Die Zaunanlage entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Betriebsgeländes ist soweit wie möglich nach innen zu verschieben.
- Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Betriebsgeländes ist ein genügend breiter Gehölzstreifen mit u.a. groß werdenden Bäumen anzulegen (Baumreihe mit Pyramideneichen, Gehölzstreifen mit einer gleichmäßigen Aufteilung von Laubbäumen 1. Ordnung, kleinerer Bäume und Gebüsche). Der durch die neue Planung teilweise bis auf ca. 1 m reduzierte Pflanzstreifen wird bei weitem nicht für ausreichend angesehen, um eine ausreichende Einbindung des Betriebsgeländes in die Landschaft zu erzielen.

Mehrere Lösungsmöglichkeiten wurden andiskutiert:

Zukauf eines Streifens des benachbarten Grundstücks (Gem. Lind, Flur 2, Flurstück 8). Die rechtlich erforderlichen Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken von 6 m sind zu beachten. Verlegung des neu geplanten Blockheizkraftwerk und seiner Zuwegung an einen anderen Standort innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes bzw. innerhalb der Erweiterungsfläche.

- Gleiches gilt für die Gehölzeingrünung entlang der südwestlichen Seite des 3. Gärrestelagers. Auch diese ist so zu verbreitern, dass die Gehölzpflanzung eine Einbindung des Gärrestelagers zur freien Landschaft sicherstellt.

Standortfindung:

Das direkt an die bestehende Biogasanlage angrenzende Grundstück konnte trotz mehrfacher Bemühungen des Vorhabenträgers nicht erworben werden und somit ist die Errichtung auf der anderen Seite des Weges (nordwestlich) nach Libur unvermeidbar. Auch die im Westen liegenden städtischen Grundstücke können nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Flächen für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten 6-streifigen Ausbau der A 59 bzw. für die Planung eines Autohofs (Ersatz für die Raststätte in Röttgen) benötigt werden. (s. Anlage 3)

Eingriff / Kompensation:

Ein überarbeiteter LBP ist der UNB erneut am 10.08.2017 vorgelegt worden.

Zur Andienung des zusätzlichen BHKW-Aggregats ist eine neue Zuwegung über den Bereich der bisherigen Versickerungsmulde erforderlich. Zu diesem Zweck ist der Muldenbereich zu verfüllen. Nach Verfüllung und Anlage eines Fahrweges in einer Breite von ca. 3,0 m stehen nur noch 4 m statt 7 m als Pflanzstreifen zur Verfügung. W

Es bestehen gegenwärtig keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des BHKW-Aggregats mit 901 kW und gegen die daraus resultierende Verlagerung des Versickerungsbeckens nördlich des bisherigen Betriebsgeländes in überarbeiteter naturnäherer flacher Form, sofern die mit der vorhandenen Biogasanlage incl. ihrer Nebenanlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze ausgeglichen werden.

Dies ist im vorgelegten LBP entsprechend überarbeitet worden und es erfolgt durch die Anlage einer Wallhecke und die Pflanzung von Baumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen eine verbesserte Eingrünung der bestehenden Anlage und des neu zu errichtenden Gärestelagers. Insgesamt kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Erweiterung auf dem bestehenden Betriebsgelände bzw. der Erweiterungsfläche ausgeglichen werden kann.

Einzelheiten zur Eingriffssituation und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Sitzung durch den Gutachter vorgestellt.

Artenschutz:

Die erstellte Artenschutzprüfung (ASP) kommt im Zuge der überschlägigen Prognose zu dem Ergebnis, dass für die hier planungs- und vorhabenrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens nicht eintreten, insoweit die zu beachtenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden

Befreiungsvoraussetzungen:

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 67 BNatSchG wurde mit Schreiben vom 05.04.2017 gestellt.

Aufgrund der konzentrierenden Wirkung der erforderlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) werden seitens der UNB nur die materiellen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG geprüft. Der genehmigenden Behörde, hier die Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, geht nach der Beteiligung des Beirats eine abschließende Stellungnahme zu. Die seitens der UNB als erforderlich betrachteten Nebenbestimmungen werden im Falle der positiven Bescheidung dann in der BImSch-Genehmigung festgesetzt.

Im hier vorliegenden Fall kann einer Befreiung zugestimmt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Durchführung der Vorschriften für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung darstellen würde und die Abweichung die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar sind.

Da angrenzende Grundstücke nicht zur Verfügung stehen bzw. angekauft werden können (s. Anlage 3) und die Notwendigkeit des zusätzlichen Gärrestelager und des BHKW für den Betriebsablauf und die Zwischenlagerung der Gärreste durch die Genehmigungsbehörde bescheinigt wird, würde die Verwehrung der Genehmigung zu einer nicht zumutbaren Belastung in diesem Einzelfall führen.

Durch die Konkretisierung der Anpflanzungen und die qualitative Ausgestaltung der Eingrünung sowie die naturnähere Ausgestaltung des Regenwasserversickerungsbeckens wird diese Abweichung aus Sicht der UNB als mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar bewertet.

Somit liegen die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG zur Erweiterung des Gärrestelagers und zur Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Generators auf dem Betriebsgelände aus Sicht der UNB vor.

Anlagen

1. Bestands- und Konfliktplan zur Erweiterung der Biogasanlage Libur
2. Maßnahmenplan Erweiterung der Biogasanlage Libur
3. Negativerklärung zu den Grundstücksanfragen